

Datenschutzempfehlung für Verbände und Vereine

Für den ZKS erstellt durch:

alabus ag
Birchstrasse 189
CH-8050 Zürich
Tel. +41 44 315 18 90
www.alabus.com



Inhalt

1	Datenschutz: Was gilt es für Sportvereine zu beachten?.....	3
1.1	Schweizer Datenschutzgesetz	3
1.1.1	Umgang mit Mitgliederdaten.....	3
1.1.2	Beschränkung bei der Sammlung von Daten	3
1.1.3	Weitergabe der Daten an Dritte.....	4
1.1.4	Vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten	4
1.1.5	Veröffentlichung im Internet.....	4
1.2	Neuer EU-Datenschutz: Bedeutung für Schweizer Sportvereine	5
1.2.1	Wer ist von der DSGVO betroffen?	5
1.2.2	Welche Massnahmen sind erforderlich?.....	5
1.2.2.1	Nutzung personenbezogener Daten	5
1.2.2.2	Datenschutzerklärung.....	6
1.2.2.3	Cookies	6
1.2.2.4	Google Analytics	6
1.2.2.5	Social Media Elemente.....	6
1.3	Wie soll der Vorstand vorgehen?.....	6
1.4	Weiterführende Informationen	7
1.4.1	Zum Schweizer Datenschutz.....	7
1.4.2	Zur DSGVO.....	7
1.5	Text-Beispiele	8
1.5.1	Cookie-Banner	8
1.5.2	Mail an die Mitglieder	8
1.5.3	Beispiele von Datenschutzhinweisen auf der Website.....	9
1.5.4	Datenschutzgeneratoren	9

1 Datenschutz: Was gilt es für Sportvereine zu beachten?

Seit am 25. Mai 2018 die EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) in Kraft trat, besteht auch bei Schweizer Vereinen eine erhöhte Sensibilisierung und Unsicherheit dem Thema Datenschutz gegenüber. Inwiefern betrifft die DSGVO auch Schweizer Vereine?

Diese Arbeitshilfe bietet einen kurzen Überblick über die geltenden Datenschutzbestimmungen in der Schweiz, informiert über die DSGVO und gibt Empfehlungen für Vereine. Sie basiert auf der Situation von Juni 2018 und erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Ob und wie ein Verein davon betroffen ist, muss im Zweifelsfall mit einer **juristischen Fachperson** oder einem/r Datenschutzbeauftragten geprüft werden.

Für die Erstellung dieses Dokumentes wurden zusätzlich folgende Unterlagen verwendet: vitamin B <https://www.vitaminb.ch/> sowie den Datenschutz-Generator von SwissAnwalt www.swissanwalt.ch.

1.1 Schweizer Datenschutzgesetz

Grundlage zur Abklärung der Ansprüche, die bzgl. Datenschutz an einen Verein gestellt werden, ist das Merkblatt des Datenschutzbeauftragten des Bundes:

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/merkblaetter/umgang-mit-mitgliederdaten-in-einem-verein.html>

Die wichtigsten Punkte des Merkblatts werden hier zusammengefasst:

1.1.1 Umgang mit Mitgliederdaten

Ein Verein verfügt über zahlreiche Personendaten seiner Mitglieder (z.B. Namen, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Fotografien, Resultate, Ranglisten, etc.). Mit diesen Angaben muss er sorgfältig umgehen. Der Vereinsvorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit diesen Daten. Darunter fallen folgende, allgemeine Grundsätze:

Transparenzprinzip: Eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Mitgliederdaten ist obligatorisch. Dazu gehört beispielsweise auch, dass den Mitgliedern mitgeteilt wird, ob ihre Personendaten an Dritte weitergegeben werden und - sofern dies der Fall ist - an wen und zu welchem Zweck dies geschieht. Diese Information sollte jederzeit einsehbar sein.

Verhältnismässigkeitsprinzip: Erlaubt ist nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen (z.B. Adresse und/oder Emailadresse für Versand der Rechnung zum Mitgliederbeitrag oder zur Einladung an die Mitgliederversammlung).

Zweckbindungsprinzip: Mitgliederdaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

1.1.2 Beschränkung bei der Sammlung von Daten

Die Mitgliedschaft in einem Verein verpflichtet nicht dazu, möglichst viele Angaben über die eigene Person bekannt zu geben. Der Vereinsvorstand darf nur jene Personendaten von den Mitgliedern verlangen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen. Will er darüber hinaus Daten erheben und bearbeiten, so muss der Vorstand die Mitglieder vorgängig darüber informieren, zu welchem Zweck er die Angaben verwenden will. Zudem muss er darauf hinweisen, dass es dem Mitglied freigestellt ist, die fraglichen Daten mitzuteilen.

1.1.3 Weitergabe der Daten an Dritte

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten (z.B. einzelner Adressen oder ganzer Adresslisten) an Dritte ist nur zulässig, wenn eine explizite Einwilligung jedes einzelnen Mitgliedes auf dieser Liste vorliegt oder aus den Vereinsstatuten klar hervorgeht, welche Mitgliederdaten zu welchem Zweck (z.B. Werbung, Sponsoring) an Dritte bekannt gegeben werden dürfen. Der Verein kann oder muss Mitgliederdaten weitergeben, wenn ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt bzw. vorschreibt (z.B. in einem Strafverfahren).

1.1.4 Vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten

Die vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist in allen folgenden Fällen zulässig:

- Wenn vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds dazu eingeholt wird.
- Wenn allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, das heisst das Mitglied kann „Nein“ sagen betreffend der Weitergabe seiner Daten
- Wenn aus den Vereinsstatuten klar hervorgeht, in welchen Fällen eine vereinsinterne Bekanntgabe erfolgt (z.B. Aushändigung von Listen mit Vorname, Name und Adresse, Weitergabe an Dachverbände).
- Wenn die Liste zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt wird (z.B. zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Vorsicht ist geboten, wenn ein (Regional-)Verein Mitgliederdaten, z.B. Mitgliederlisten, Startlisten, Ranglisten, an den (schweizerischen) Dachverband weitergibt. Verein und Dachverband sind voneinander unabhängige juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, weshalb der Dachverband als Drittperson gilt. Eine Bekanntgabe von Mitgliederdaten des Vereins an den Verband ist daher grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Oder mit anderen Worten: Ein Verband kann den Verein grundsätzlich nicht dazu verpflichten, ihm Mitgliederdaten bekannt zu geben.

Mitglieder dürfen die Bekanntgabe ihrer Personendaten verbieten (Sperrrecht) oder jederzeit eine einmal gegebene Einwilligung teilweise oder ganz widerrufen.

1.1.5 Veröffentlichung im Internet

Mit einer Veröffentlichung im Internet sind besondere Risiken verbunden. Das Internet ist ein weltweit zugängliches Medium, und was dort einmal veröffentlicht ist, kann kaum mehr gelöscht werden. Der EDÖB (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter) schlägt deshalb folgendes Vorgehen vor.

- Der Vorstand formuliert präzise und umfassend den durch die Veröffentlichung zu erreichenden Zweck. Danach ist zu prüfen, ob beispielsweise eine der folgenden Überlegungen zu sinnvolleren Resultaten führt:
- Sind die zur Veröffentlichung ins Auge gefassten Informationen für den verfolgten Zweck wirklich erforderlich?
- Ist die weltweite Veröffentlichung (insbesondere von Fotografien) wirklich sinnvoll und zweckmässig?
- Ist es nicht besser, nur einem beschränkten Personenkreis - etwa dem Vorstand oder allen Mitgliedern - einen gesicherten Zugang zu gewähren? Dies kann mit Benutzeridentifikation und Passwort erreicht werden. Für die vertrauliche Übertragung stehen heute erprobte Verschlüsselungssysteme, wie beispielsweise das SSL-Protokoll (Secure Socket Layer), zur Verfügung. Die Schlüssellänge sollte dabei dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- Sieht der Vorstand tatsächlich nicht von einer allgemeinen Veröffentlichung im Internet ab, muss er das betroffene Vereinsmitglied zuerst über die zu publizierenden Personendaten und die damit verbundenen Risiken informieren. Anschliessend ist die schriftliche Einwilligung des Mitglieds einzuholen.

1.2 Neuer EU-Datenschutz: Bedeutung für Schweizer Sportvereine

Der Anwendungsbereich der neuen EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat, betrifft insbesondere Schweizer Vereine, die eine Website haben, in Social Media Netzwerken aktiv sind oder einen Newsletter verschicken, der auch an Personen mit Wohnsitz in der EU geht.

1.2.1 Wer ist von der DSGVO betroffen?

Schweizer Unternehmen und Organisationen (also auch Vereine) müssen sich in folgenden Fällen an die DSGVO halten, wenn sie **personenbezogene Daten** von natürlichen Personen verarbeiten, **die sich in der EU aufhalten**:

- sie bieten diesen Personen Waren oder Dienstleistungen an (gegen Bezahlung oder unentgeltlich), oder
- sie analysieren das Verhalten von Personen in einem Mitgliedstaat der EU (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und b DSGVO), also z.B. durch die Nutzung von **Google Analytics**.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die jemanden eindeutig identifizierbar machen: Namen, Adresse und Geburtsort, Glaubenszugehörigkeit aber auch Mailadressen oder eindeutige **IP-Adressen** (Computer).

Ein Verein mit Sitz ausserhalb der EU (z.B. ein Schweizer Verein) fällt in den Anwendungsbereich der DSGVO, wenn eine **Absicht** zu folgenden Aktivitäten besteht:

- Warenverkauf oder Dienstleistungsangebot in der EU. Indizien dafür sind z.B. eine Erwähnung von Dienstleistungsbezüglern, die sich in den EU-Mitgliedstaaten befinden oder die Möglichkeit einer Bezahlung einer Dienstleistung in EU-gängige Währung.

Es ist ein klarer **Wille** erkennbar, bzw. es finden statistische Auswertungen statt, welche das Browser-Verhalten von natürlichen Personen aus dem EU-Raum analysieren, z.B. durch die Nutzung von **Google Analytics**.

1.2.2 Welche Massnahmen sind erforderlich?

Die DSGVO regelt viel mehr als nur die Erfassung personenbezogener Daten. Weil Schweizer Vereine aber insbesondere durch ihre Webpräsenz (Websites, Social Media etc.) davon betroffen sind, beschränkt sich dieses Dokument im Wesentlichen auf dieses Thema.

1.2.2.1 *Nutzung personenbezogener Daten*

Die Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten z.B. durch Kontaktformulare sind gemäss Art. 6 Abs. 1 DSGVO in folgenden Fällen erlaubt:

- Wenn die Person eine Einwilligung dazu gegeben hat und älter als 16 Jahre ist (Schutz von Kindern).
- Wenn die personenbezogenen Daten zwingend zur Erfüllung eines Vertrags benötigt werden.
- Wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht (z.B. Aufbewahrungspflicht von geschäftlichen Unterlagen gemäss Organisationsrecht).
- Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt.

In den ersten drei Fällen (Einwilligung, Vertrag, rechtliche Verpflichtung) ist die Legitimität ziemlich eindeutig. Problematisch wird es bei der Abwägung des berechtigten Interesses.

1.2.2.2 Datenschutzerklärung

Alle Websites von Organisationen sollten den Nutzer/innen mit einem Datenschutzhinweis in klarer und leicht verständlicher Sprache erklären, wer ihre Daten innerhalb der Organisation zu welchem Zweck wann, wie, womit und wo verarbeitet. Die Datenschutzerklärung muss auch auf den Einsatz externer Dienste wie z.B. Facebook und Google hinweisen, sofern diese durch das Anklicken der Website personenbezogene Daten erheben. Zum Verfassen der Datenschutzerklärung kann einer der Links in Kapitel 1.5 nützlich sein.

1.2.2.3 Cookies

Sofern auf der Website Cookies verwendet werden, ist ein Hinweis darauf unbedingt erforderlich. Viele der heute eingesetzten Content Management Systeme setzen standardmässig Cookies ein, um den Nutzer zu „identifizieren“. Deshalb ist der pauschale Einsatz eines Cookie-Banners angeraten. Dieser sollte beim ersten Aufruf der Website deutlich zu sehen sein. Das Cookie-Banner darf nicht so eingebunden sein, dass dieses Pflichtangaben wie z.B. den Link zum Impressum oder zur Datenschutzerklärung verdeckt. Es wird empfohlen, diesen Hinweis auf jeder einzelnen Seite innerhalb der Verbandswebseite anzuzeigen.

1.2.2.4 Google Analytics

Die Nutzung von Webanalyse-Diensten sollte in der Datenschutzerklärung der Website dokumentiert sein (gilt bereits für das bestehende Schweizer Datenschutzgesetz, Art. 13 DSG). Hier muss auch die Möglichkeit eines Widerrufs hinterlegt werden.

Da IP-Adressen als personenbezogene Daten gelten, muss dafür Sorge getragen werden, dass der Google Programmcode die IP-Adressen nur gekürzt erfasst (Anonymisierungsfunktion). Wenden Sie sich dafür an Ihre/n Website-Betreiber/in.

1.2.2.5 Social Media Elemente

Beim Einsatz von Social Media ist sicherzustellen, dass keine Daten der Websitebesucher/innen ohne deren Zustimmung erhoben werden. Über die Verwendung von Social Media Angeboten und die Art des verwendeten Social Plugins (z.B. Like Button, Share Button etc.) ist im eigenen Datenschutzhinweis zu informieren. Gleichzeitig muss auf die Widerrufmöglichkeiten hingewiesen werden.

1.3 Wie soll der Vorstand vorgehen?

- Nehmen Sie mit Ihrem/r Website-Betreiber/in Kontakt auf und besprechen Sie die notwendigen Anpassungen.
- Überarbeiten Sie den Datenschutzhinweis auf Ihrer Vereins-Website und informieren Sie Ihre Mitglieder darüber (z.B. im Newsletter, an der nächsten Mitgliederversammlung).
- Überprüfen Sie die interne Verwendung der Daten (Welche Daten werden gesammelt? Woher kommen die Daten? Wo sind sie gespeichert? Wer hat Zugang?). Orientieren Sie sich dabei am Merkblatt des Datenschutzbeauftragten des Bundes.
- Kontaktieren Sie im Zweifelsfall eine juristische Fachperson oder den Datenschutzbeauftragten des Bundes: <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/der-edoeb/kontakt.html>

1.4 Weiterführende Informationen

1.4.1 Zum Schweizer Datenschutz

- <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/ueberblick/glossar.html>
- <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/ueberblick/datenschutz.html>
- <http://dsat.ch/> (Datenschutz Self Assessment Tool – Selbsttest)
- https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/publikationen/fachpublikationen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/datenschutzrecht_und.spooler.download.1485878412368.pdf/Datenschutzrecht_und_Sport.pdf

1.4.2 Zur DSGVO

- <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-betreiben/e-commerce/eu-regelung-zum-datenschutz.html>
- <https://steigerlegal.ch/2018/01/25/dsgvo-uebersicht-schweiz/>
- <https://steigerlegal.ch/2018/02/22/dsgvo-gdpr-pflichten/>
- <https://steigerlegal.ch/2018/05/31/dsgvo-datenschutz-abmahnungen/>
- <http://www.law-news.ch/2018/06/datenschutzrecht-eu-dsgvo-ein-kurzueberblick-aus-sicht-der-schweiz>
- <https://blog.networking.ch/eu-datenschutzgesetz-fur-schweizer-webseitenbetreiber-dsgvo/>
- <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/fachbeitraege/google-analytics-datenschutzkonform-einsetzen/>
- <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/rechtliche-grundlagen/Datenschutz%20-%20International/DSGVO.html>
- http://www.profonds.org/fileadmin/profonds/user_upload/pdf/de/meldungen_pf-newsletter/datenschutz_checkliste.pdf
- <https://www.onlinekarma.ch/blog/dsgvo-schweiz-checkliste>
- <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/05/Praxisratgeber-f%C3%BCr-Vereine.pdf>
- <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

1.5 Text-Beispiele

1.5.1 Cookie-Banner

Diese Website verwendet eigene Cookies und Cookies von Dritten um die Nutzung unseres Angebotes zu analysieren, Ihr Surferlebnis zu personalisieren und Ihnen gezielte, auf Sie zugeschnittene Informationen zu präsentieren (Erstellung von Nutzungsprofilen). Durch die Nutzung dieser Seite, stimmen Sie der Verwendung solcher Cookies zu. Bitte besuchen Sie unsere Datenschutzerklärung um mehr zu erfahren, auch dazu, wie Sie Cookies deaktivieren und der Bildung von Nutzungsprofilen widersprechen können. [OK](#)

oder

Wir verwenden Cookies auf unserer Website. Sie finden mehr Informationen darüber, wie Cookies für welche Zwecke verwendet werden und wie Sie die Cookie-Einstellungen verändern können, in der Cookie-Information unter [folgendem Link](#). Indem Sie die Website nutzen oder auf die Schaltfläche klicken, erklären Sie Ihr Einverständnis mit der Cookie-Information und der [Datenschutzrichtlinie](#). [Einverstanden](#)

1.5.2 Mail an die Mitglieder

Liebe Mitglieder

Die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben wir umgesetzt. Auf unsere Webseite finden Sie die Details dazu unter Datenschutzerklärungen.

Bezüglich des Newsletters gehen wir davon aus, dass Sie als Abonnentin und Abonnent mit der Änderung einverstanden sind, sofern Sie sich nicht bei uns melden (Telefon , bzw. Email Adresse) oder den Newsletter abbestellen.

oder

Liebe Newsletterempfänger des Bildungsbereichs

WICHTIG! Heute tritt die EU-Datenschutzverordnung DSGVO in Kraft. Wir nehmen dies zum Anlass, unsere Kunden- und Interessentendaten entsprechend neu aufzubauen. Damit Sie auch in Zukunft über die Neuigkeiten und unsere Veranstaltung informiert werden, müssen Sie sich aktiv über diesen Link für den Newsletter neu anmelden. Ansonsten erhalten Sie zukünftig keine Informationen mehr.

Ich freue mich, wenn Sie sich dafür entscheiden, auch zukünftig durch unseren Newsletter informiert zu werden.

1.5.3 Beispiele von Datenschutzhinweisen auf der Website

- https://www.vitaminb.ch/ueber_uns/datenschutz/
- <https://www.digitale-gesellschaft.ch/uber-uns/rechtliches/>
- <https://www.riffraff.ch/datenschutz.html>
- <http://nextzuerich.ch/datenschutz/>
- <https://www.republik.ch/datenschutz>
- <https://www.satus-oerlikon.ch/Footer/Datenschutz.38.html>

1.5.4 Datenschutzgeneratoren

- <https://datenschutz-generator.de/>
- <https://www.activemind.de/datenschutz/datenschutzhinweis-generator/>
- <https://www.swissanwalt.ch/datenschutz-generator.aspx>